Beitrags- und Finanzordnung

der

Schützengesellschaft Bad Salzuflen von 1567 e.V.

in der Fassung vom 06.11.2026

Hinweis:
In dieser Beitrags- und Finanzordnung wird ein generisches Maskulinum verwendet.
Sofern die Bezeichnungen es erfordern, sind immer alle Geschlechtsidentitäten mitgemeint.
Die Verwendung der maskulinen Form dient nur der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

§ 1
Gültigkeit

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist bindend für alle Mitglieder der Schützengesellschaft Bad Salzuflen von 1567 e.V.

§ 2
Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Vereins ist das Beitragsaufkommen.
Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

§ 3
Jahresbeitrag

Gemäß Satzung der Schützengesellschaft Bad Salzuflen von 1567 e.V. hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu entrichten, der am 1. Januar des Jahres im Voraus fällig ist.
Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag, der Dienstgradumlage und/oder der Sportumlage sowie evtl. weiteren Umlagen zusammen.
Fördernde Mitglieder zahlen nur einen Grundbeitrag.
Ehrenmitglieder sind vom Beginn des auf die Ernennung folgenden Kalenderjahres von Grundbeitrag und Dienstgradumlage befreit.
In besonderen finanziellen Härtefällen kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied eine zeitlich begrenzte Sonderregelung einräumen.

§ 4
Grundbeitrag

Der jährliche Grundbeitrag beträgt

für ordentliche Mitglieder		
bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	EUR	48,00
für deren Geschwister	EUR	24,00
nach Vollendung des 21. Lebensjahres	EUR	84,00
als Ehe- bzw. Lebenspartner eines Mitglieds	EUR	42,00
für fördernde Mitglieder	EUR	150,00

§ 5
Umlagen

1. Instandhaltungsumlage

Für jedes Mitglied wird eine Instandhaltungsumlage erhoben. Für Mitglieder unter 21 Jahren ist die Umlage pro Familie nur einmal zu entrichten.
Die Höhe dieser Umlage wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie beträgt zurzeit 24 EUR pro Jahr.

2. Traditionsumlage

Eine allgemeine Umlage wird von allen volljährigen Mitgliedern der Traditionsabteilung erhoben. Sie beträgt zurzeit 20 EUR pro Jahr.

3. Dienstgradumlage

Die Dienstgradumlage ist gestaffelt. Sie wird festgesetzt entsprechend dem Dienstgrad des Mitgliedes am 01. Januar eines Jahres. Für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird keine Dienstgradumlage erhoben.

Schütze	0,00
Gefreiter	20,00
Obergefreiter	20,00
Unteroffizier	20,00
Feldwebel	30,00
Oberfeldwebel	30,00
Hauptfeldwebel	30,00
Stabsfeldwebel	30,00
Leutnant	40,00
Oberleutnant	40,00
Hauptmann	70,00
Major	80,00
Oberstleutnant	90,00
Oberst	90,00

4. Sportumlage

Mitglieder, die den Schießsport ausüben und/oder an Schießsportveranstaltungen teilnehmen, müssen eine Umlage entrichten, deren Höhe von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen wird. Der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.

5. Weitere Umlagen

können bei Bedarf erhoben werden. Sie werden je nach Geltungsbereich von der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung beschlossen.

Über Zweck und Höhe dieser Umlagen ist der Vorstand zu unterrichten.

§ 6
Einzug

Der Grundbeitrag und die Instandhaltungsumlage werden grundsätzlich durch den Zahlmeister im Lastschriftverfahren bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen.
Die Abteilungen ziehen die ihnen zustehenden Umlagen selbstständig ein.
Barzahlung von Beiträgen und Umlagen ist nicht zulässig.
Kosten für durch das Mitglied verursachte Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7
Säumigkeit und Mahnung

Säumigkeit eines Mitgliedes liegt ab 6 Monaten nach Fälligkeit vor.
Für darauffolgende Mahnungen wird eine Mahngebühr von jeweils 10 EUR erhoben.
Über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens entscheidet der Vorstand.

§ 8
Konten

1. Konten der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt ihre Finanzgeschäfte ausschließlich über Konten, die bei Geldinstituten angelegt sind. Konten und Unterkonten sind so einzurichten, dass pro Tag und Konto nicht mehr als 5.000 EUR überwiesen werden können. Negativsalden - auch kurzfristig - sind nicht zulässig.

Für die Einrichtung und Auflösung von Konten und Unterkonten ist ein Beschluss des Vorstands notwendig.

2. Konten der Abteilungen

Die Abteilungen der Gesellschaft führen ihre Finanzgeschäfte ausschließlich über Konten, die als Unterkonten der Gesellschaft angelegt sind.

§ 9
Verfügung über Finanzmittel

Finanzmittel der Gesellschaft sind ausschließlich im Sinne der Satzung zu verwenden.
Ausgaben über 1.000 EUR erfordern einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, bei geringeren Beträgen sind dessen Mitglieder berechtigt, alleinverantwortlich zu entscheiden.
Für Abteilungen gilt diese Regelung analog, jedoch beträgt der begrenzende Betrag 500 EUR.
Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

Die Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.
Diese dürfen nur vom Vorstand eingegangen werden.

§ 10
Zahlungen

1. Zahlungen der Gesellschaft

Alle Geschäfte müssen per Rechnung oder gegen Beleg abgewickelt werden.
Die Rechnungen oder Belege sind vom Auftrag gebenden Mitglied auf Richtigkeit zu prüfen und

abzuzeichnen. Sie sind dem Zahlmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

2. Zahlungen der Abteilungen

Alle Geschäfte müssen per Rechnung oder gegen Beleg abgewickelt werden.
Die Rechnungen oder Belege sind vom Auftrag gebenden Mitglied auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen. Sie sind dem Abteilungskassierer, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

§ 11
Berichte

Die Abteilungskassierer sind verpflichtet, Quartalsabrechnungen an den geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.
Die Abrechnungen müssen bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats vorliegen.

§ 12
Inkrafttreten

Die dieser Beitrags- und Finanzordnung zugrunde liegende Satzung ist am 31.07.2026 unter Nr. 16 in das Vereinsregister Blatt VR 138 beim Amtsgericht Lemgo eingetragen worden.

**Diese überarbeitete Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft Bad Salzuflen von 1567 e.V. am 06.11.2026 beschlossen.
Sie ist ab diesem Tag wirksam.**

**SCHÜTZENGESELLSCHAFT
BAD SALZUFLEN
VON 1567 e.V.**

Die ehemalige Beitrags- und Finanzordnung vom 24.03.2023 wurde auf Beschluss der MV überarbeitet von

Tanja Althöfer Ina Basler Detlef Bollhöfer Kathrin Flagmeier
Arne Heger Jürgen Schröder Stefan Schulte